

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.956/0004-I/PR3/2012 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Finanzen

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 4. April 2012

Betrifft: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen

Bezug: BMF-010000/0001-VI/1/2012

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum og. Betreff wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Grundsätzlich ist das Bestreben, eine Bereinigung von Parallelstrukturen herbeizuführen, zu begrüßen. Es ist jedoch festzuhalten, dass eine – im Prinzip durchaus wünschenswerte – verbesserte Förderungsabstimmung zwischen Bund und Länder im Bereich Forschung, Technologie und Innovation über einen gesetzlichen Vorschlag – wie jetzt vorliegend – nicht zielführend erscheint, da hier die unterschiedlichen Interessen zuweit auseinanderliegen. Auch darf bezweifelt werden, dass die Bundesländer im Bereich der Forschungs- und Technologieförderung bereit sein werden, ihre dafür vorhandenen Institutionen aufzugeben (im Falle, dass diese Fördersparte zur Abwicklung dem Bund zugeordnet wird).

Abzulehnen ist jedenfalls jede – unkoordinierte – Veränderung im FTI – Förderungsbereich, die die jetzige gesetzliche, richtlinienmäßige sowie organisatorische FTI – Förderungsstruktur sowie nach EU-Maßstäben ausgerichtete Förderungsabwicklung gefährden würde.

Sollte tatsächlich ein Interesse des Bundes sowie vor allem der Bundesländer an einer vertieften Zusammenarbeit bzw. Förderungsabwicklung im FTI- Bereich vorliegen, so wird – wie auch unten zu Art. 6 angeregt – vorgeschlagen, diesen Sachverhalt in der auf Bundesebene eingerichteten FTI - Task Force gesondert zu behandeln und in einer speziell dazu einzurichtenden Arbeitsgruppe

GZ. BMVIT-17.956/0004-I/PR3/2012



entsprechende Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Diese wären dann mit den Bundesländern zu verhandeln und die Ergebnisse in einem entsprechenden gesetzlichen Vorschlag zu verankern.

Zu Art. 1

Die hier verwendeten Begriffe wie z.B. Förderungskonzept, -schwerpunkt, -strategie, -programm usw. wären zu definieren.

Art. 1 (1): Es erscheint unklar wie in Zukunft die einzelnen Förderprogramme in der Förderungsstrategie bzw. dem Förderungsschwerpunkt verankert werden sollen. Auch stellt sich die Frage, wie künftig die Abgrenzung beispielsweise zwischen den Fördersparten Umwelt einerseits und Verkehr andererseits erfolgen wird, da Förderungsmaßnahmen im Verkehrsbereich (umweltfreundliche Verkehrsträger) in der Regel auch Auswirkungen auf Emissionen (die wiederum für die Fördersparte Umwelt relevant sind) haben (siehe insb. Erläuterungen zu dem Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen, Besonderer Teil, zu Art. 1, Abs. 1, S. 3 letzter Absatz).

Art. 1 (2): In Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004, scheint der Tätigkeitsbereich Hochwasserschutz nicht auf und kann weder in die Bereiche Umwelt (Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Natur- und Landschaftsschutz) noch Verkehr und Technik (Straßenpolizei, Kraftfahrwesen, Führerscheinwesen, technische Dienste) subsumiert werden.

Zu Art. 2

Art. 2 (1): Der Förderwerber soll nur mit einer Förderungsabwicklungsstelle pro Fördersparte in Verbindung treten müssen. Sollte es nicht wirtschaftlich sinnvoll erscheinen für eine Fördersparte eine einzige Förderungsabwicklungsstelle einzusetzen, dann ist die Anzahl der Förderungsabwicklungsstellen auf die geringstmögliche Anzahl einzuschränken.

Es wird angemerkt, dass eine Aufteilung der Abwicklung von Förderungen einer Fördersparte auch inhaltlich aufgrund unterschiedlich vorhandener Themenkompetenz sinnvoll sein kann. Es erscheint daher angebracht, neben den wirtschaftlichen auch den inhaltlichen Aspekt zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die verwendeten Formulierungen „Nach Möglichkeit“ und „wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist“ schon jetzt vermuten lassen, dass die angestrebte Vereinheitlichung der Ausnahmefall bleiben wird. Wo wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, bedienen sich die Bundesländer ohnehin schon jetzt der FFG als ihrer Abwicklungsstelle für bestimmte Förderungen (Oberösterreich, Salzburg).

Auch fehlt unter den angeführten Aufgaben die Organisation der Projektauswahl (Förderungsentscheidung).

GZ. BMVIT-17.956/0004-I/PR3/2012



Des Weiteren wird angemerkt, dass beispielsweise für den Bereich des Hochwasserschutzes ein bundesweites auf eine einzige Förderstelle reduziertes länderübergreifendes Förderspartenverfahren („One-stop-shop“) die Einrichtung einer zusätzlichen übergeordneten Koordinierungs- und Umsetzungsebene erforderlich machen würde. Bundesförderungen, wie z.B. nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, welche sich über mehrere Länder erstrecken und zusätzlich durch Länderförderungen kofinanziert werden und weiters die Umsetzung der geförderten Projekte auch noch durch Gemeindemittel getragen wird, können aufgrund verfassungsrechtlicher Kompetenznormen nicht durch eine zentralisierte Bundes- oder Landesstelle bzw. einen Dienstleister effizient verwaltet werden.

Die Umsetzung des „One-stop-shop Prinzips“ kann daher auf Länderebene erfolgen, wie dieses im Bereich des bmvit, entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes, durch die Erlassung der Übertragungsverordnung Hochwasserschutz (ÜV-HWS) BGBL.351 II/2006 umgesetzt wurde. Mit dieser wurde die Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes an den jeweiligen Landeshauptmann übertragen.

Die zuständigen Landesdienststellen erfüllen die Anforderungen eines „One-stop-shops“ als einziger Ansprechpartner für den Förderwerber (Gemeinden und Bürger) und kommen ihrer Koordinierungsfunktion zwischen Bund, Landesregierung, Bürger bis hin zur Bauumsetzung nach.

Für den Bereich der Verkehrsinfrastrukturforschung erfolgt die koordinierte Abwicklung der Förderungen inkl. der Festlegung von Förderungsschwerpunkten und Förderungszielen gemeinsam mit der FFG, wodurch in diesem Bereich das Prinzip des „One-Stop-Shop“ umgesetzt ist, da die FFG zentraler Ansprechpartner ist.

Beim Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds ist im § 131a KFG 1967 festgelegt, dass die Koordinierung zwischen Bundes-Verkehrssicherheitsfonds und den neun Landes-Verkehrssicherheitsfonds über eine jährlich stattfindende „Koordinierende Besprechung“ erfolgen soll. Diese Besprechung wird durch das bmvit abgehalten und damit die Abstimmung der Förderungskonzepte, Förderungsschwerpunkte und Förderungsziele zwischen dem Bundes-Verkehrssicherheitsfonds und den neun Landesverkehrssicherheitsfonds hergestellt.

Zusätzlich - und über die gesetzliche Verpflichtung hinaus - erfolgt eine Einbindung des Städte- und Gemeindebundes, sodass eine maximale Abstimmung erreicht wird.

Zusammengefasst wird sowohl im Bereich der Verkehrsinfrastrukturforschung, als auch im Bereich des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds kein Handlungsbedarf gesehen, da bereits jetzt durch die vorgesehenen Abstimmungsprozesse ein koordiniertes Vorgehen sichergestellt ist.

Art 2 (1) Z 4: Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Zuge der Gebarungsüberprüfung betreffend Schutz vor Naturgefahren/Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds im Bereich des BMF, BMLFUW, bmvit und der Länder sowie der Überprüfung der Gebarung des bmvit und

GZ. BMVIT-17.956/0004-I/PR3/2012

der via donau hinsichtlich des Hochwasserschutzes March durch den Rechnungshof wiederholt auf die Einrichtung entsprechender Controlling-Instrumente auf Ressortebene gedrängt wurde.

Art 2 (2) Z 3 u. 4: Die Förderungsprozesselemente Förderungsgewährung und Kontrolle sowie Evaluierung (budgetäres und fachliches Controlling, Abrechnungskontrolle sowie Projektbearbeitung bzw. Umsetzung) unterliegen bereits jetzt dem „Mehraugenprinzip“. Eine Implementierung diesbezüglich getrennter Arbeitsabläufe und Einrichtungen würde zum Verlust wesentlicher bestehender Synergien und Schaffung von Doppelgleisigkeiten in personeller Hinsicht führen.

Art 2 (3): Wenn zur ausgelagerten Abwicklung eine gesetzlich eingerichtete Organisation wie die FFG besteht, ergibt Z 1 keinen Sinn, wenn nicht an einen Wettbewerb aller Landes- und Bundesorganisationen gedacht ist. Dies würde allerdings jede vorherige strategische Festlegung der Partner ad absurdum führen. Es wird auf den grundsätzlichen Zielkonflikt hingewiesen, einerseits einheitliche „One-stop-shops“ zu betrauen und andererseits eine Auswahl von Dienstleistern auf Basis eines Wettbewerbs einzufordern.

Zu Art. 4:

Im FTI-Bereich haben regelmäßige Evaluierungen und gegebenenfalls Zwischenevaluierungen schon „gute Tradition“. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle von FTI-Programmen grundsätzliche Zwischenevaluierungen bei „mehrjährigen“ Programmen aufgrund der verzögerten Wirkungen erst ab Programmlaufzeiten von über 2 Jahren Sinn machen und sich zumeist nur auf die Performance der Programmabwicklung beziehen können und noch nicht auf die Zielerreichung.

Zu Art. 5 Z 1: Der Grundsatz der Angemessenheit wäre näher zu bestimmen.

Zu Art. 6:

Im FTI-Bereich erscheint es aus derzeitiger Sicht nicht machbar bis 31. Dezember 2013 ein mehrere Jahre umfassendes zwischen Bund und Bundesländern koordiniertes Förderkonzept zu entwickeln. Auf Bundesebene wurden mit Ende 2011 die Arbeitsgruppen zur Task Force FTI eingerichtet, die derzeit ressortübergreifende Aktivitäten auf Basis der FTI-Strategie der Bundesregierung erarbeitet. Erst nach Vorliegen eines Konzeptes auf Bundesebene kann eine Abstimmung mit den Bundesländern erfolgen.

Zur Anlage Mindeststandards für die Gestaltung von Förderungen:

Viele der genannten Punkte werden bereits jetzt im Rahmen der FFG- und FTE-Richtlinien, der darauf basierenden Programmdokumente und Leitfäden sowie der Förderungsverträge der FFG erfüllt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die insbesondere unter Punkt 3.2.6. genannten Details bei Änderungen der Richtlinien jeweils zur Notwendigkeit einer Neunotifizierung der Richtlinien bei der Europäischen Kommission führen könnten. Es hat sich daher im Bereich der

GZ. BMVIT-17.956/0004-I/PR3/2012



FTI-Förderungen bewährt, Rahmenrichtlinien zu erstellen und Details, die Anpassungen im Zeitverlauf unterliegen und auf nationaler Ebene möglich sind, in den auf den Richtlinien basierenden Dokumenten zu verankern.

Zu Punkt 4.6.

Zur Klarstellung, dass es sich bei den „anderen Förderungsstellen“ nur um tatsächliche und nicht um potenzielle andere Förderungsstellen handelt, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Bei größeren **und gemeinsam mit anderen Förderstellen durchgeführten** Förderungsprojekten.....“.

Zu Punkt 5.6

Im Rahmen von direkten F&E-Förderungen werden durchgängig die fachlichen, wirtschaftlichen und technischen Ressourcen der Projektwerber geprüft, es wird jedoch vorgeschlagen die Formulierung „dürfen keine Zweifel bestehen“ durch die Wortfolge „sind bestmöglich zu prüfen“ oder einer ähnlich gelagerten zu ersetzen. Die vorgeschlagene Formulierung wäre z.B. auf Förderungen junger innovativer Unternehmen nicht anwendbar.

Zu Punkt 5.7.

Die hier vorliegende Bestimmung, wonach Förderungen grundsätzlich und ohne Hinweis auf besondere Umstände, wie es die ARR in § 15 tun, nur zu gewähren sind, wenn vor der Gewährung mit der Leistung noch nicht begonnen wurde, wird aus Sicht der FTI-Förderungen ausdrücklich abgelehnt. Gemäß § 15 ARR kann auf Grund der Eigenart von Leistungen von dem oben beschriebenen Grundsatz abgegangen werden und es können jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchen entstanden sind. Dieser zuletzt genannte Grundsatz wird bei fast allen FTI-Förderungen des Bundes aufgrund der längeren Entscheidungsprozesse bis zur Gewährung der Förderung angewendet.

Zu Punkt 6.5.

Da bei Erstellung der Förderungsverträge noch nicht immer alle Indikatoren im Detail bekannt sind, sollte nur ein allgemeiner Verweis auf die Bereitstellung von Daten für Programmevaluierungen eingefügt werden. Für die Evaluierung von FTI-Programmen ist es gerade für die Feststellung von Wirkungen erforderlich Selbsteinschätzungen der geförderten Institutionen zu erfragen. Die schriftliche Verpflichtung in einem Fördervertrag für die Beteiligung an einer solchen Befragung und die Abgabe aussagekräftiger Informationen wäre nicht sinnvoll.

Zu Punkt 6.6.

Zielvereinbarungen im Rahmen von F&E-Projekten müssen vom Fördergegenstand her auch das mögliche Scheitern als Ziel des Forschungsergebnisses sehen.

Zu Punkt 6.9.

Die Aussage aus dem neuen Entwurf zu den ARR, wonach die Förderung nur an die im Förderungsvertrag ausdrücklich genannten Personen erfolgen darf, ist aus Sicht des bmvit nicht

GZ. BMVIT-17.956/0004-I/PR3/2012

zielführend. F&E-Förderungen sind an Institutionen gerichtet und meist mehrjährig. Die Vertretung durch bestimmte Personen unterliegt unvermeidlich einem Wechsel.

Zu Punkt 6.10.

Da bei FTI-Förderungen zumeist ein Eigenanteil der Geförderten eingefordert wird, ist Kostendisziplin auch im eigenen Interesse gegeben. Weiters werden die Kosten im Rahmen der Projektprüfungen auf ihre Notwendigkeit hinterfragt. Es ist aus Sicht FTI-Förderungen daher weder erforderlich noch vorstellbar, wie eine erhöhte Kostendisziplin darüber hinaus im Fördervertrag konkret zu verankern wäre.

Zu Punkt 6.13.

Die auch in den Erläuterungen zu den ARR vorgeschlagene Festlegung von Mindeststandards zur Aufgliederung von Overheadkosten in den Förderungsverträgen wird gerade aufgrund der aktuellen Ergebnisse aus den Gemeinkostendiskussionen im F&E-Bereich abgelehnt, da sie nicht einheitlich festlegbar erscheinen.

Zu Punkt 7.3.

Der Satz, wonach Originalbelege eindeutig zu entwerfen wären – also eine Einzelbelegsprüfung – steht in krassem Widerspruch zu der in den ARR ebenfalls vorgesehenen nachweisbaren Abrechnung und der von der Bundesregierung verfolgten Senkung des Verwaltungsaufwandes sowohl für Fördernehmer als auch für die prüfenden Stellen. Mit dieser Bestimmung würden mit einem Schlag alle bisher mühsam erarbeiteten und bereits gelungenen Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung zunichte gemacht. Dieser Satz wird daher ausdrücklich abgelehnt.

Zu Punkt 8.3.

Der Vorschlag im Rahmen des Förderungscontrollings den einzelnen Förderungsprojekten sowohl die jeweiligen Kosten als auch den entsprechenden Nutzen zuzuordnen, ist bei FTI-Förderungen mit langfristigem und oft projektübergreifendem Nutzen nicht sinnvoll bzw. machbar.

Zu Punkt 8.4.

Eine einheitliche Definition von Großprojekten für alle Fördersparten wird nicht möglich sein. Es wird vorgeschlagen, Großprojekte – jeweils in Verhältnis zu den in der Fördersparte vorgesehenen Projektgrößen – zu sehen.

Zu den Auswirkungen des Regelvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen: Diese sind auf Basis der von ho. abgewickelten Förderungen und der damit zusammenhängenden Erfahrungen nicht nachvollziehbar.

Auswirkungen in umweltpolitischer Sicht: Der Klimawandel trägt zur Verschärfung von Hochwassergefahren bei.

GZ. BMVIT-17.956/0004-I/PR3/2012



Die Einrichtung zusätzlicher spezifizierter Koordinierungseinrichtungen, welche bestehende bewährte Bundes- und Landesinstrumentarien nicht oder nur im geringen Umfang ersetzen könnten, ließen unnötige Verzögerungen in der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten erwarten.

Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Weissenburger

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Sandra Hoentzsch
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415
E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-04-05T12:48:43+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	HsvuVNIEK0S7YKESQXjGfRH2I3r59vDuPIpBFI+wuV06RGnGydQxQBthqj5+AmuNEJ82Na7y9dXOuiMVYpBUBijiEI68/Hii2pLrI64V6mNpWsuHhSa+ckAHpZh7rA2cwRDsgblKaZ8yO4fHyAqX/7B6gDvQ2isOIAEBMsIPycE=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	